

Waffenerwerb für Sportschützen

Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Der Hessische Schützenverband e.V. ist durch den Deutschen Schützenbund e.V., der am 7. November 2003 vom Bundesverwaltungsamt als Schießsportverband nach § 15 WaffG anerkannt worden ist, ermächtigt, das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WaffG zu bestätigen.

Grundlage für die Befürwortung eines Antrages "Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)" bildet das Waffengesetz und die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)" vom 5.3.2012, die im Bundesanzeiger Nr. 47 vom 22.03.2012 als Beilage veröffentlicht wurde und damit am 23.3.2012 in Kraft getreten ist.



Die Bearbeitungszeit der Bedürfnisbescheinigungen beträgt zur Zeit zwei bis vier Wochen (ab Eingang in der Geschäftsstelle)

Downloads:

[Das Wichtigste zum Waffenrecht](#)

[Änderung für die Aufbewahrung von Waffen und Munition](#)

[Plakat Waffenaufbewahrung](#)

[Rechtsprechung: Erwerbsstreckung auch für gelb / Regelüberprüfung kostenpflichtig usw.](#)



[Änderungen Verwaltungspraxis im HSV - Bedürfnisse ****NEU****](#)

[Informationen zur Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen](#)

[Bedürfnisantrag neu ab 1. September 2017](#) Bitte auf weißem Papier ausdrucken

[Schießnachweis Sportschützeneigenschaft zum Ausfüllen](#)

[Regelmässigkeit Schießtermine](#)

[Nachweis der Wettkampfteilnahme](#)

[Begründung Grundkontingent ab der 3. Kurzwaffe](#)

1. Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Der Antrag "Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)" ist vom Antragsteller und Vorstand des Vereins zu unterschreiben und über den zuständigen Bezirksschützenmeister **zeitnah** beim Hessischen Schützenverband e.V.

einzureichen.

Der Vordruck findet Anwendung für die Beantragung von Waffen, die in eine Waffenbesitzkarte (sogenannte "grüne" WBK) und Waffen, die in eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (sogenannte "gelbe" WBK) eingetragen werden.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3 und 4 des Antrages sind auch Voraussetzung für die Erteilung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (nur Erstantrag). Somit ist für die Beantragung einer Langwaffe und einer Freien Pistole ein separater Antrag zu stellen.

2. Voraussetzungen

Der Antragsteller muss nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

Vollendung des 18. Lebensjahres - Kleinkaliber
(für Schusswaffen im Kaliber bis zu 5,6 mm (.22, .22 lfb) für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kaliber 12, wenn diese Waffen nach der Sportordnung zugelassen sind.)

Vollendung des 21. Lebensjahres - Großkaliber
(Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.)

Der Antragsteller muss dem Hessischen Schützenverband e. V. seit mindestens 12 Monaten als Mitglied gemeldet sein.

3. Allgemeines

- Für jede Sportwaffe ist ein gesonderter Antrag zu stellen; dies gilt auch für Wechselsysteme. Ausnahme: das Wechselsystem hat ein kleineres Kaliber; hier entfällt der Antrag.
- Ab der dritten Kurzwaffe ist ein gültiger Wettkampfpass Voraussetzung.
- § 14 Abs. 2 des Waffengesetzes statuiert ein Erwerbsstreckungsgebot, d.h. der Antragsteller darf in seiner Eigenschaft als Sportschütze nicht mehr als zwei Schusswaffen pro Halbjahr erwerben. Die Art der Erwerbsberechtigung als Sportschütze (Grüne / Gelbe WBK) ist unerheblich ...
- Falls der Antragsteller für die gleiche Disziplin eine weitere Schusswaffe erwerben möchte, muss er dies gemäß WaffG § 14 Abs. 3.2 schriftlich glaubhaft machen.
- Fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Überweisungsträgers (Bearbeitungsgebühr) bei.

- Der Antrag muss IMMER im Original unterschrieben sein.

Sollten Sie Kopien mehrerer Waffenbesitzkarten (Vorder- und Rückseite) einreichen, sind die entsprechenden Kopien zusammenzuheften; so dass ersichtlich ist, welche Waffenbesitzkarten zusammen gehören !!!

4. Ausfüllen und unterschreiben

Der Vordruck ist wie folgt auszufüllen und zu unterschreiben:

- Punkt 1 - Antragsteller
- Punkt 2 - Schützenverein
- Punkt 3 - Bezirksschützenmeister
- Bitte tragen Sie unter Punkt 1 eine Telefonnummer ein, unter der Sie während unserer Bürozeiten zu erreichen sind.
- Die geforderten Anlagen aus Punkt 1 und 2 des Antrages sind **ausschließlich in KOPIE** beizufügen !

Bitte fügen Sie nur die explizit geforderten Anlagen bei !!!

5. Schießnachweise

Gemäß WaffG § 14 Abs. 2 Pkt. 1 muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er in den letzten 12 Monaten den Schießsport regelmäßig als Sportschütze betreibt. Der Antragsteller kann dies nachweisen, indem er seit mindestens 12 Monaten einmal pro Monat oder 18 Mal verteilt über das ganze Jahr den Schießsport betrieben hat. Die Regelmäßigkeit bei 18 Mal, verteilt über das ganze Jahr, ist nach Auffassung des Hessischen Schützenverbandes regelmässig gegeben, wenn nur **Fehlzeiten von max. drei Monaten** vorliegen.

Längere Fehlzeiten müssen dezidiert begründet werden. Es werden bis zu 2 Schießtermine an einem kalendarischen Datum anerkannt.

- Der Schießnachweis muss mindestens 12 Monate vor Ausstellungsdatum des Bedürfnisantrages beginnen.
- Gemäß Änderung des Waffenrechtes zum 1.4.2008 muss ersichtlich sein, dass das Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen erfolgt ist.
- Es muss ersichtlich sein, dass der Schießnachweis dem Antragsteller zuzuordnen und im Original unterschrieben ist (nicht eingescannt und / oder keine Kopie von Unterschrift und Stempel)
- Es muss ersichtlich sein, dass Training, Wettkämpfe, Meisterschaften etc. in Vereinen des Hessischen Schützenverbandes bzw. in Vereinen angeliederter Landesverbände des Deutschen Schützenbundes durchgeführt wurden. Unterlagen und / oder Schießtermine von konkurrierenden Verbänden werden

nicht akzeptiert.

- Fall Sie nicht den zum download bereitgestellten Schießnachweis verwenden, sind Kopien der Schießnachweise oben links zu knicken, heften und vom Verein abzustempeln und zu unterschreiben. Es muss bestätigt werden, dass die Kopien mit dem Originalschießbuch und/oder -kladde übereinstimmen und die Daten nicht von konkurrierenden Verbänden stammen.

6. Bedürfnis ab der 3. Kurzwaffe

Nach Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes zum 25. Juli 2009 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift am 23.03.2012 muss ab der dritten Kurzwaffe (grüne WBK)

- der Nachweis über die Teilnahme an mindestens **zwei** Wettkämpfen und / oder Meisterschaften innerhalb der letzten 12 Monate (vor Ausstellungsdatum des Bedürfnisantrages) erbracht werden
- der/die Antragsteller/in mit der zu erwerbenden Waffenart an den Wettkämpfen / Meisterschaften teilgenommen haben
- das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis begründet und schriftlich dargelegt werden

Als Nachweise werden anerkannt:

- Schießsportwettkämpfe auf Vereinsebene (z.B. Vereinsmeisterschaften) im Sinn des § 14 Abs. 3, die alle nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. des Regelwerkes des Hessischen Schützenverbandes ausgeschrieben und durchgeführt werden; dies ist im Antragsformular zu bestätigen und eine bestätigte Kopie eines Wettkampfbereiches usw. ist einzureichen.
- bestätigte Nachweise von Rundenwettkämpfen, Ligawettkämpfen, Meisterschaften usw.
Kopien von Startkarten werden nicht akzeptiert
- **ACHTUNG:** Luftdruckwaffen, Perkussionsgewehr und Perkussionspistole werden nicht anerkannt

Bitte reichen Sie die entsprechenden Nachweise zusammen mit dem Antrag ein.

7. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 70 Euro pro Antrag.

Bitte überweisen Sie die Bearbeitungsgebühr auf das Konto des Hessischen Schützenverbandes:

Frankfurter Sparkasse, IBAN: DE 91 5005 0201 0000 3507 10, BIC: HELADEF1822,

Verwendungszweck: WBK-Gebühr für Name, Vorname
Alternativ können Sie dem Antrag einen Verrechnungsscheck beifügen.
Bitte fügen Sie **KEIN BARGELD** bei !!

8. Sonstiges

Die Anträge "Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe" werden nach Datum des Posteinganges bearbeitet.
Ohne Zustimmung des zuständigen Bezirksschützenmeisters werden keine Anträge bevorzugt bearbeitet.
Auch die Abgabe der Anträge in der Geschäftsstelle begünstigt keine vorzeitige Bearbeitung.

9. Antrag für Ordnungsbehörde

Download: [Antrag Ordnungsbehörde](#)

Achtung: Der hier hinterlegte Antrag wird nicht von jeder Ordnungsbehörde akzeptiert. Bitte informieren Sie sich vor Ausstellung bei Ihrer zuständigen Ordnungsbehörde.

Sachbearbeiter: Monika Ferling, Telefon 069 9352220, Mail: ferling@hess-schuetzen.de
telefonisch erreichbar: montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr